



Stadtverwaltung · Postfach 10 11 40 · 51311 Leverkusen

Bezirksregierung Köln  
Dezernat 31 - Kommunalaufsicht, Katasterwesen  
Herrn Scholz  
Zeughausstraße 2 – 10  
50667 Köln

Fachbereich . Kataster und Vermes-  
oder Dienststelle . sung  
Dienstgebäude . Hauptstraße 101  
Sachbearbeitung . Frau Erkens  
Tel. 02 14/406-0 .  
Durchwahl 406 . 6210  
Telefax 406 . 6202  
Ihr Zeichen/vom . 31.2/8320/029/23  
Mein Zeichen . 62-14-04-ek  
Tag . 06.07.2023

### Anforderung von Katasterdaten durch die Gravionic GmbH Stellungnahme

Schreiben des Oberbürgermeisters an die Bezirksregierung Köln vom 22.12.2022,  
Az. 01-011-gr

Ihr Schreiben vom 25.04.2023, Az. 31.2/8320/029/23

Mein Schreiben vom 09.05.2023

Ihr Schreiben vom 02.06.2023, Az. 31.2/8320/029/23

Sehr geehrte Damen und Herren,

weiterhin sehe ich mich rechtlich gebunden, die Herausgabe der Katasterdaten nach § 14 Abs. 2 VermKatG an die Gravionic GmbH solange zu verweigern, bis ein entsprechender positiver Ratsbeschluss vorliegt. Hintergrund ist die Tatsache, dass der Rat in seiner Sondersitzung zum Autobahnausbau in Leverkusen am 20.01.2021 ausweislich der Niederschrift zu TOP 6.1.10 unter lfd. Ziff. 13 beschlossen hat, dass jegliche weitere planungstechnische Unterstützung sowie Unterstützung baulicher Vorarbeiten durch die Stadt Leverkusen ausschließlich auf Beschluss des Rates zu erfolgen haben. Bei der Übermittlung von Katasterdaten handelt es sich um ein sogenanntes Geschäft der laufenden Verwaltung. Diese gelten grundsätzlich nach § 41 Abs. 3 GO NRW als im Namen des Rates auf den Oberbürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält. Vorliegend hat der Rat von diesem Recht, sich die Entscheidungskompetenz für einen bestimmten Bereich der sogenannten Geschäfte der laufenden Verwaltung zurückholen zu können, Gebrauch gemacht. Dieses Rückhol- und Vorbehaltsrecht des Rates bezieht sich dabei auf *alle Aufgaben* der Gemeinde und damit auch auf die sog. Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung, vgl. Rehn/Cronauge, 48. EGL, § 41 GO NRW, Rn. 16.

Der von Ihnen geäußerten Auffassung, die Katasterbehörde hätte die Herausgabe der Daten auf die Koordinierungsstelle Autobahn und damit dem Rat *übertragen*, kann nicht gefolgt werden. Es ist vielmehr gerade so, dass der Rat der Stadt Leverkusen hier „aktiv geworden ist“ und sich die Entscheidungsbefugnis vorbehalten hat.

Daher sehe ich mich ohne positiven Ratsbeschluss gehindert, die Katasterdaten herauszugeben, trotz der Tatsache, dass ich die Herausgabe der Daten grundsätzlich für rechtlich zwingend halte. Dies gilt zugleich insbesondere vor dem Hintergrund, dass ein Handeln des Oberbürgermeisters entgegen der Kompetenzordnung der Gemeindeorgane, wie sie in der GO geregelt ist, von der Rechtsprechung als Dienstpflichtverletzung gewertet wird, vgl. VG Köln, Urt. v. 10.09.2020 – 19 K 4769/18.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Dolenga', written in a cursive style.

Dolenga